

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PC200025-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,  
Oberrichterin lic. iur. A. Katzenstein und Oberrichterin lic. iur.  
R. Bantli Keller sowie Gerichtsschreiberin MLaw M. Schnarwiler

## **Beschluss vom 13. Juli 2020**

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Klägerin und Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X1. \_\_\_\_\_,

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X2. \_\_\_\_\_,

gegen

**B.** \_\_\_\_\_,

Beklagter und Beschwerdegegner

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Y. \_\_\_\_\_,

betreffend **Ehescheidung / Verschiebung Verhandlung**

**Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichtes im ordentlichen Verfahren des Bezirksgerichtes Winterthur vom 27. Mai 2020; Proz. FE140201**

### **Erwägungen:**

1.1.1 Die Parteien befinden sich seit Juni 2014 in einem strittigen Scheidungsverfahren vor dem Einzelgericht o.V. des Bezirksgerichtes Winterthur (fortan Vorinstanz; vgl. act. 5/1). Nachdem vor Vorinstanz wiederholt versucht worden war, eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien herbeizuführen und sich – so die Vorinstanz – aus verschiedenen Gründen weitere erhebliche Verzögerungen des Verfahrens ergeben hatten, wurde seitens der Klägerin und Beschwerdeführerin (fortan Beschwerdeführerin) am 17. Juni 2019 die Klagebegründung und schliesslich am 26. November 2019 seitens des Beklagten und Beschwerdegegners (fortan Beschwerdegegner) die Klageantwort erstattet (vgl. act. 4/1 = act. 5/446 E. 1; act. 5/302 u. 5/345).

Zur Prozessgeschichte hinsichtlich der bisherigen Rechtsvertretungen der Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren sei auf die Ausführungen im Entscheid der Kammer vom 19. Mai 2020 verwiesen (Geschäft Nr. PC200017 E. 1.1.; act. 5/440a). Festzuhalten ist hier zum besseren Verständnis, dass mit vorinstanzlicher Verfügung vom 14. September 2018 (act. 5/230) auf Wunsch der Beschwerdeführerin – nachdem ihr am 1. März 2017 in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. X3.\_\_\_\_\_ bereits eine zweite nunmehr unentgeltliche Rechtsvertreterin bestellt worden war (act. 5/77) – Rechtsanwalt Dr. iur. X1.\_\_\_\_\_ als neue unentgeltliche Rechtsvertretung beigegeben und Rechtsanwältin X3.\_\_\_\_\_ als solche entlassen wurde. Ein von der Beschwerdeführerin Anfang April 2019 gestelltes sinngemässes Gesuch um Entlassung von Rechtsanwalt X1.\_\_\_\_\_ aus dem Mandat als unentgeltlicher Vertreter (act. 5/265–266) war durch die Vorinstanz mit Verfügung vom 3. April 2019 abgewiesen worden (act. 5/269).

1.1.2 Mit Vorladung vom 10. März 2020 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung auf den 28. Mai 2020 vorgeladen. Die Vorladung ging der Beschwerdeführerin bzw. ihrem Rechtsvertreter Rechtsanwalt X1.\_\_\_\_\_ am 13. März 2020 zu (act. 5/404). Gleichentags beantragte Rechtsanwalt lic. iur. X2.\_\_\_\_\_ namens der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt X1.\_\_\_\_\_ sei als unentgeltlicher Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin zu entlassen und er selbst sei als solcher zu bestellen

(act. 5/418). Die Vorinstanz wies dieses Ersuchen mit Verfügung vom 15. April 2020 ab. Die von der Beschwerdeführerin persönlich dagegen erhobene Beschwerde an die Kammer wurde mit Urteil vom 19. Mai 2020 abgewiesen (act. 5/440a; Geschäft Nr. PC200017).

1.1.3 Mit Eingabe vom 25. Mai 2020 zeigte Rechtsanwalt X2. \_\_\_\_\_ der Vorinstanz an, die Beschwerdeführerin ab sofort anwaltlich zu vertreten. Sein Honorar werde durch eine Drittperson finanziert. Damit sei Rechtsanwalt X1. \_\_\_\_\_ per sofort förmlich zu entlassen. Zudem sei die Vorladung für die Verhandlung vom 28. Mai 2020 abzunehmen, da Rechtsanwalt X2. \_\_\_\_\_ einen nicht mehr verschiebbaren anderweitigen Termin wahrzunehmen habe und ungeachtet dessen eine seriöse Vorbereitung der Hauptverhandlung ohnehin nicht möglich sei. Weiter stellte er ein sinngemässes Gesuch um Herausgabe der Akten zwecks Einsicht (act. 5/442 u. 5/444). Die Vorinstanz gewährte der Gegenseite daraufhin die Möglichkeit, mündlich zum Verschiebungsgesuch Stellung zu nehmen (act. 5/443).

1.1.4 Mit Verfügung vom 27. Mai 2020 wies die Vorinstanz das Verschiebungsgesuch ab (act. 4/1 = act. 5/446, nachfolgend zitiert als act. 4/1). Am 28. Mai 2020 fand die Hauptverhandlung vor Vorinstanz statt, anlässlich derer Rechtsanwalt X1. \_\_\_\_\_ namens, auftrags und in Begleitung der Beschwerdeführerin teilnahm, wobei die Beschwerdeführerin die Verhandlung kurz vor Ende verliess, da es ihr schlecht gehe und sie zum Arzt gehen werde (Prot. Vi. S. 82 ff., insb. S. 87).

1.2. Mit Eingabe vom 8. Juni 2020 (Datum Poststempel) erhob die Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt X2. \_\_\_\_\_, rechtzeitig Beschwerde gegen die Verfügung vom 27. Mai 2020 (act. 2; vgl. zur Rechtzeitigkeit act. 5/448) und stellt die folgenden Anträge:

- " 1. Die angefochtene Verfügung des Einzelgerichtes o.V. beim Bezirksgericht Winterthur vom 27. Mai 2020 sei vollumfänglich aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Dementsprechend sei in Gutheissung des Verschiebungsgesuches vom 25. Mai 2020 die Hauptverhandlung im Ehescheidungsverfahren Geschäfts Nr. FE140201 nach gewährter Akteneinsicht neu anzusetzen.

2. Der vorliegenden Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen und die Vorinstanz sei anzuweisen, auf weitere Verfahrensschritte bis zum rechtskräftigen Entscheid über den Beschwerdegegenstand zu verzichten.
3. Alles unter entsprechender Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich 7,7% MwSt."

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 5/1–459). Auf das Einholen einer Stellungnahme kann verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren ist spruchreif.

2.1. Der angefochtene Entscheid ist eine prozessleitende Verfügung. Prozessleitende Verfügungen sind in den vom Gesetz bestimmten Fällen (Art. 329 lit. b Ziff. 1 ZPO) oder wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO) mit Beschwerde anfechtbar. Die Anfechtung eines prozessleitenden Entscheides, in dem ein Verschiebungsgesuch abgewiesen wird, ist im Gesetz nicht vorgesehen. Die Beschwerde ist daher nur zulässig, wenn der Beschwerdeführerin durch die Verfügung vom 27. Mai 2020 ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Dabei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der vom Gericht unter Berücksichtigung der konkreten Umstände und in pflichtgemässer Ausübung des Ermessens konkretisiert werden muss. Ein solcher Nachteil ist ohne Weiteres anzunehmen, wenn er auch durch einen für den Ansprecher günstigen Zwischen- oder Endentscheid nicht mehr beseitigt werden kann. Darüber hinaus ist eine Anfechtung auch dann möglich, wenn die Lage der betroffenen Partei durch den angefochtenen Entscheid erheblich erschwert wird. Geltend gemacht werden können sowohl rechtliche wie (zumindest nach einem Teil der Literatur) tatsächliche Nachteile (ZK ZPO-FREIBURGHaus/AFHELDT, 3. Aufl. 2016, Art. 319 N 13 f.).

2.2. Die betroffene Partei muss einen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil behaupten und belegen, d.h. sie ist beweispflichtig, sofern die Gefahr nicht von vornherein offenkundig ist (BK ZPO II-STERCHI, Art. 319 N 15). In der Literatur wird unter Verweis auf die Botschaft die Auffassung vertreten, dass bei Vorladungen (Art. 133/134 ZPO) und Terminverschiebungen (Art. 135 ZPO) ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil kaum je in Betracht fallen kann (BK ZPO II-

STERCHI, Art. 319 N 14). Die entsprechenden prozessleitenden Verfügungen können somit grundsätzlich erst im Rahmen des Hauptrechtsmittels gegen den Endentscheid beanstandet werden.

2.3. Rechtsanwalt X2. \_\_\_\_\_ bringt für die Beschwerdeführerin zur Frage des nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils vor, diese habe infolge der Vertretung durch den von ihr nicht gewünschten Vertreter die notwendigen Anträge und Tatsachenbehauptungen sowie Beweismittelanträge im Hauptverfahren nicht aufgestellt, welche Rechtsanwalt X2. \_\_\_\_\_ nach umfassender Akteneinsicht und Besprechung mit seiner Klientin hätte aufstellen können (act. 2 Rz. 2). Damit macht die Beschwerdeführerin im Ergebnis sinngemäss eine Verletzung ihres Anspruches auf rechtliches Gehör geltend, da sie ihren Standpunkt nicht ins Verfahren habe einbringen können.

Dies stellt indes keinen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil dar, da die Rüge der Gehörsverletzung im Rechtsmittel gegen den Endentscheid vorgebracht werden kann (vgl. BGer 5A\_307/2011 vom 13. Juli 2011, E. 2; vgl. BGE 133 III 629, E. 2.3.1). Mit dem Endentscheid können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 lit. a und b ZPO). Es steht somit ein vollkommenes Rechtsmittel zur Verfügung, und es können sowohl materielle als auch verfahrensrechtliche (prozessuale) Fehler gerügt werden (ZK ZPO-REETZ/THEILER, 3. Aufl. 2016, Art. 310 N 13) und die Berufungsinstanz verfügt über volle Kognition. Seitens der Beschwerdeführerin wird nicht geltend gemacht, sie könne die Rüge, wonach die ihrer Auffassung nach zu Unrecht nicht verschobene Verhandlung sie im Ergebnis von Parteivorträgen ausschliesse und ihre Parteirechte verletze, nicht mehr im Rahmen des Rechtsmittels in der Hauptsache zusammen mit dem Endentscheid vortragen. Ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil rechtlicher Natur im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO ist nicht ersichtlich. Dass der Beschwerdeführerin aufgrund der nicht verschobenen Verhandlung erhebliche Umtriebe tatsächlicher Natur – mit anderen Worten tatsächliche Nachteile – drohen, bringt sie nicht vor. Damit braucht hier auch nicht auf die in der Literatur umstrittene Frage eingegangen werden, ob es sich beim nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil um einen solchen rechtlicher Natur handeln muss (BSK ZPO-SPÜHLER, 3. Aufl. 2017,

Art. 319 N 7, BK ZPO II-STERCHI, Art. 319 N 12), oder ob auch ein tatsächlicher Nachteil ausreichen würde und von welcher Qualität er sein müsste (BLICKENSTORFER, DIKE-Komm-ZPO, 2. Aufl. 2016, Art. 319 N 40; ZK ZPO-FREIBURGHaus/-AFHELDT, 3. Aufl. 2016, Art. 319 N 15).

2.4. Nur am Rande sei im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin die Umstände, welche zum von ihr nun so bezeichneten Nachteil bzw. der sinngemäss geltend gemachten Gehörsverletzung führten, mitunter selbst zu verantworten hat. So sind – wie bereits mit Urteil der Kammer vom 19. Mai 2020 (PC200017, insb. E. 4.3.1 ff.) festgehalten und der Beschwerdeführerin bekannt – keinerlei konkrete Anhaltspunkte dafür zu erkennen, dass Rechtsanwalt X1.\_\_\_\_\_ im Verfahren den Interessen der Beschwerdeführerin zuwidergehandelt hätte oder ihre Interessen nicht hätte hinreichend wahrnehmen können, womit unter diesem Gesichtspunkt keine objektiv begründbare Veranlassung seitens der Beschwerdeführerin bestand, die Zusammenarbeit mit Rechtsanwalt X1.\_\_\_\_\_ zu verweigern. Dennoch verweigerte die Beschwerdeführerin sowohl vor als auch anlässlich der Hauptverhandlung – trotz offenbar seinerseits mehrmaliger entsprechender Aufforderung (act. 5/449; 5/451; 5/453; vgl. auch Prot. Vi. S. 83) – die Kommunikation mit ihm und instruierte ihn nicht.

Weiter wäre es der Beschwerdeführerin möglich gewesen, anlässlich der Parteibefragung im Rahmen der Verhandlung vom 28. Mai 2020 die Fragen des Gerichts zu beantworten und in diesem Rahmen ihrem Standpunkt Gehör zu verschaffen. Dass sie dies nicht tat und sich darauf berief, ohne Rechtsanwalt X2.\_\_\_\_\_ keine Angaben machen zu wollen (Prot. Vi. S. 84) – dies wiederum in Kenntnis der Haltung der Vorinstanz und der Kammer zur Frage eines Wechsels der unentgeltlichen Parteivertretung –, ist ihr letztlich selbst zuzuschreiben. Überdies wäre es ihr auch nicht verwehrt gewesen, sich von Rechtsanwalt X2.\_\_\_\_\_ (oder einem beliebigen anderen gewillkürten Rechtsvertreter, sollte Rechtsanwalt X2.\_\_\_\_\_ tatsächlich einen nichtverschiebbaren Termin an dem Datum gehabt haben, was bis heute unbelegt blieb) an den ihr schon seit langem bekannten Verhandlungstermin begleiten zu lassen.

2.5. Da die Anfechtungsvoraussetzungen, namentlich der nicht leicht wiedergutmachende Nachteil, hinsichtlich der Verfügung vom 27. Mai 2020 nicht erfüllt sind, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Unter diesen Umständen braucht auf das prozessuale Ersuchen um Erteilung der aufschiebenden Wirkung nicht weiter eingegangen zu werden, und dieses ist infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben.

2.6.1 Es erübrigt sich zudem grundsätzlich, auf die Vorbringen der Beschwerdeführerin zur nicht gewährten Akteneinsicht einzugehen. Soweit damit eine Gehörsverletzung geltend gemacht wird (vgl. act. 2 Rz. 7 u. 7.1), ist auf das oben Dargelegte zu verweisen. Festzuhalten ist einzig, dass das Akteneinsichtsgesuch vor Vorinstanz im Zusammenhang mit dem Ersuchen um Verschiebung der Hauptverhandlung und der in diesem Rahmen geltend gemachten, nötigen Vorbereitung gestellt worden war. Aus Sicht der Vorinstanz erübrigte sich eine Herausgabe der Akten bereits aus dem Grund, als sie dem Gesuch um Verhandlungsverschiebung nicht Folge gab und sodann gestützt auf die Begründung von Rechtsanwalt X2. \_\_\_\_\_ davon ausgehen musste, dieser würde infolge eines anderen, nichtverschiebbaren Termins ohnehin nicht an der Verhandlung am 28. Mai 2020 erscheinen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Herausgabegesuchen von Gerichtsakten – wie von Rechtsanwalt X2. \_\_\_\_\_ gestellt – derart kurz vor einer Verhandlung regelmässig nicht entsprochen werden kann, da das Gericht auf die Akten zwecks Vorbereitung angewiesen ist. Dass eine Akteneinsicht vor Ort verlangt worden und nicht möglich gewesen wäre, ist zudem weder geltend gemacht noch ersichtlich.

Soweit Rechtsanwalt X2. \_\_\_\_\_ im Rahmen seiner Begründung verlangt, die Akten seien ihm durch die Kammer herauszugeben und es sei ihm daraufhin Frist anzusetzen, seine Beschwerde zu ergänzen (act. 2 Rz. 3), bleibt festzuhalten, dass es sich bei der Beschwerdefrist nach Art. 321 Abs. 2 ZPO um eine gesetzliche Frist handelt, bei welcher eine Erstreckung bzw. das Ansetzen einer Nachfrist zur Ergänzung ausser Betracht fallen (vgl. Art. 144 Abs. 1 ZPO). Da zudem – wie gezeigt – sogleich ein Nichteintretensentscheid ergeht und die Akten mit diesem Entscheid an die Vorinstanz zurückgehen, wird das hier gestellte Gesuch um Ak-

tenherausgabe bzw. -einsicht gegenstandslos und ist abzuschreiben. Rechtsanwalt X2. \_\_\_\_\_ wird sein Akteneinsichtsrecht bei der Vorinstanz auszuüben haben.

2.6.2 Rechtsanwalt X2. \_\_\_\_\_ moniert im Rahmen seiner Begründung im Weiteren, über seinen Antrag um sofortige Entlassung von Rechtsanwalt X1. \_\_\_\_\_ sei durch die Vorinstanz – zumindest für die Zeit ab dem 28. Mai 2020 – nicht explizit entschieden worden. Zudem hätte die Vorinstanz Rechtsanwalt X1. \_\_\_\_\_ spätestens, als die unentgeltliche Vertretung infolge Mandatierung eines gewillkürten Vertreters nicht mehr notwendig gewesen sei – mithin spätestens per 26. Mai 2020 – zu entlassen gehabt. Die weitere Einsetzung von Rechtsanwalt X1. \_\_\_\_\_ verletze zudem das Recht der Beschwerdeführerin, sich gewillkürt vertreten zu lassen (act. 2 Rz. 7 u. 7.2, auch Rz. 13). Einen konkreten Antrag, was die Rechtsmittelinstanz gestützt auf diese Vorbringen zu entscheiden hätte, stellt er indes nicht. Dass mit der Begründung grundsätzlich Beschwerdeanträge gestellt werden müssen, ergibt sich aus der Begründungsobliegenheit (vgl. statt vieler: ZK ZPO-REETZ/THEILER, 3. Aufl. 2016, N 34 zu Art. 311; KUNZ, in: KUNZ/HOFFMANN-NOWOTNY/STAUBER, ZPO Rechtsmittel Berufung und Beschwerde, Basel 2013, N 30 ff. zu Art. 321). Fehlt ein Antrag und/oder eine hinreichende Begründung, tritt die Rechtsmittelinstanz insoweit auf die Beschwerde nicht ein. Eine ungenügende Begründung oder fehlende Anträge sind keine verbesserlichen Mängel im Sinne von Art. 132 ZPO, weshalb keine Nachfrist zur Verbesserung anzusetzen ist (Urteil BGer vom 9. Januar 2013, 4A\_704/2012, m.w.H.). Bereits aus diesem Grund ist auf dieses Vorbringen grundsätzlich nicht weiter einzugehen.

Immerhin bleibt darauf hinzuweisen, dass es der Vorinstanz nicht zum Vorwurf gereichen kann, wenn sie Rechtsanwalt X1. \_\_\_\_\_ nicht am 26. Mai 2020 – mithin zwei Tage vor der schon lange anberaumten Hauptverhandlung – als unentgeltlichen Rechtsvertreter (bzw. überhaupt als Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin) entliess. So kam sie zum Schluss, dem Verschiebungsgesuch sei nicht stattzugeben; zudem machte der gewillkürte Vertreter X2. \_\_\_\_\_ geltend, am fraglichen Termin nicht anwesend sein zu können. Ein Entzug der unentgeltlichen Rechtsvertretung zu diesem Zeitpunkt und unter diesen Umständen wäre mit einer Mandatsniederlegung zur Unzeit ohne Weiteres vergleichbar und nicht statthaft. Zudem wurde dadurch das Recht der Beschwerdeführerin, sich gewillkürt

vertreten zu lassen, entgegen Rechtsanwalt X2. \_\_\_\_\_ nicht beschnitten, hätte es ihr doch wie gezeigt offen gestanden, sich zusätzlich durch eine gewillkürte Vertretung an die Hauptverhandlung begleiten zu lassen.

Dazu, ob die gewillkürte Vertretung die unentgeltliche Rechtsvertretung im weiteren Verfahren als hinfällig erscheinen lässt und sich eine Abberufung letzterer rechtfertigt, kann sich die Vorinstanz im Übrigen auch zu einem späteren Zeitpunkt noch äussern. Ob dies – sollten weitere Verfahrensschritte nötig werden, welche ein Tätigwerden der Rechtsvertretungen erforderlich machen – im Rahmen eines Zwischenentscheides erfolgt oder ansonsten erst mit dem Endentscheid, obliegt der Verfahrensleitung der ersten Instanz. Dass dieser Entscheid zwingend zeitgleich mit der Behandlung des Verschiebungsgesuchs hätte erfolgen müssen, ist weder behauptet noch ersichtlich, und eine Pflichtverletzung der Vorinstanz ist in diesem Zusammenhang nicht zu erkennen. Von einer Rechtsverweigerung bzw. -verzögerung, wie Rechtsanwalt X2. \_\_\_\_\_ einwirft, aber nicht weiter begründet (act. 2 Rz. 7.2.), kann zum jetzigen Zeitpunkt jedenfalls nicht die Rede sein (vgl. auch: BLICKENSTORFER, DIKE-Komm-ZPO, 2. Aufl. 2016, Art. 319 N 48 f.).

2.6.3 Zuletzt bleibt auf das Folgende hinzuweisen: Soweit Rechtsanwalt X2. \_\_\_\_\_ geltend macht, die Beschwerdeführerin habe die Verhandlung am 28. Mai 2020 fluchtartig verlassen müssen und sei verhandlungsunfähig gewesen (act. 2 Rz. 9), bleibt ebenfalls unklar, was er aus diesem Umstand für das vorliegende Verfahren konkret ableitet. Soweit er eine Wiederholung der Verhandlung gestützt auf diese Begründung verlangen will, ist die vorliegende Beschwerde gegen die Verfügung vom 26. Mai 2020 hierzu der falsche Weg. Dass er ein unbehandelt gebliebenes Wiederherstellungsgesuch an die Vorinstanz gestellt hätte, macht er denn nicht geltend.

3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 106 ZPO). Die Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 400.– festzusetzen und der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen; der Beschwer-

deführerin nicht, weil sie unterliegt, dem Beschwerdegegner nicht, da ihm keine Umtriebe entstanden sind, die zu entschädigen wären.

**Es wird beschlossen:**

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird abgeschrieben.
3. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der Akteneinsicht durch die Kammer wird abgeschrieben.
4. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 400.– festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt.
5. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beschwerdegegner unter Beilage von act. 2, sowie – unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten – an Einzelgericht o.V. des Bezirksgerichtes Winterthur, je gegen Empfangsschein.
7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw M. Schnarwiler

versandt am: